Amtsblatt

C 118

45. Jahrgang

18. Mai 2002

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Gerichtshof	
	GERICHTSHOF	
2002/C 118/01	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 12. März 2002 in der Rechtssache C-160/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di pace di Genova): Eridania SpA gegen Azienda Agricola San Luca di Rumagnoli Viannj (Zucker — Preisregelung — Wirtschaftsjahr 1996/97 — Regionalisierung — Zuschussgebiete — Einstufung Italiens — Gültigkeit der Verordnungen (EG) Nr. 1188/97 und (EWG) Nr. 1785/81)	1
2002/C 118/02	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 14. März 2002 in der Rechtssache C-340/98: Italienische Republik gegen Rat der Europäischen Union (Zucker — Preisregelung — Wirtschaftsjahr 1998/99 — Regionalisierung — Gebiete ohne Zuschussbedarf — Einstufung Italiens — Rechtswidrigkeit der Verordnungen (EWG) Nrn. 1360/98 und 1361/98)	2
2002/C 118/03	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 19. März 2002 in der Rechtssache C-426/98: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Hellenische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 69/335/EWG — Indirekte Steuern auf die Ansammlung von Kapital — Besondere Abgaben bei der Gründung von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei der Bekanntmachung und der Änderung ihrer Satzungen sowie bei der Erhöhung des Gesellschaftskapitals)	2
2002/C 118/04	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 21. März 2002 in der Rechtssache C-130/99: Königreich Spanien gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EAGFL — Rechnungsabschluss — Haushaltsjahre 1995 und 1996)	3



Inhalt (Fortsetzung) Informationsnummer Seite 2002/C 118/05 Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 14. März 2002 in der Rechtssache C-132/99: Königreich der Niederlande gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EAGFL — Rechnungsabschluss — Haushaltsjahr 1995 — Beihilfe für die 3 Erzeugung von Hanf) 2002/C 118/06 Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 21. März 2002 in der Rechtssache C-298/99: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 85/384/EWG — Gegenseitige Anerkennung der Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur — Zugang zum Beruf des Architekten — Artikel 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 49 EG)) 2002/C 118/07 Urteil des Gerichtshofes vom 19. März 2002 in den verbundenen Rechtssachen C-393/99 und C-394/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail de Tournai): Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants (Inasti) gegen Claude Hervein, Hervillier SA (C-393/99), Guy Lorthiois, Comtexbel SA (C-394/99) (Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Niederlassungsfreiheit — Soziale Sicherheit — Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften — Personen, die im Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten gleichzeitig eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis und eine selbständige Tätigkeit ausüben — Geltung der Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit jedes dieser Mitgliedstaaten - Gültigkeit des Artikels 14c Absatz 1 Buchstabe b, jetzt Artikel 14c Buchstabe b, und des Anhangs VII 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71) 2002/C 118/08 Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 21. März 2002 in der Rechtssache C-451/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien): Cura Anlagen GmbH gegen Auto Service Leasing GmbH (ASL) (Leasing von Personenkraftwagen — Verbot, nach Ablauf einer bestimmten Frist ein Fahrzeug in einem Mitgliedstaat zu benutzen, das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist - Verpflichtung zur Zulassung und zur Zahlung einer Normverbrauchsabgabe im Mitgliedstaat des Gebrauchs — Pflicht zur Versicherung bei einem im Mitgliedstaat des Gebrauchs hierzu berechtigten Versicherer — Verpflichtung zu einer technischen Untersuchung — Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs — Rechtfertigungsgründe) ... 6 2002/C 118/09 Urteil des Gerichtshofes vom 19. März 2002 in der Rechtssache C-476/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Centrale Raad van Beroep): H. Lommers gegen Minister van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij (Sozialpolitik — Gleichbehandlung männlicher und weiblicher Arbeitnehmer — Ausnahmen — Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen - Ministerium, das seinem Personal subventionierte Kindertagesstättenplätze zur Verfügung stellt — Plätze, die außer in Notfällen, die der Arbeitgeber beurteilt, den Kindern weiblicher Beamter vorbehalten 7 2002/C 118/10 Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 7. März 2002 in der Rechtssache C-10/00: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Eigenmittel der Gemeinschaften — Einfuhr von Waren, die aus Drittländern stammen und für San Marino bestimmt sind) 8



Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite				
2002/C 118/27	Rechtssache C-69/02: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal de paix Luxemburg vom 28. Februar 2002 in dem Rechtsstreit Tilly Reichling gegen Léon Wampach, Streithelfer: Etablissement d'assurances contre la vieillesse et l'invalidité					
2002/C 118/28	Rechtssache C-77/02: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 10. Dezember 2001 in dem Rechtsstreit Erika Steinicke gegen Bundesanstalt für Arbeit	18				
2002/C 118/29	Rechtssache C-83/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 12. März 2002	18				
2002/C 118/30	Rechtssache C-92/02: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Arbeidsrechtbank van het Arrondissement Tongeren vom 11. März 2002 in dem Rechtsstreit Nina Kristiansen gegen Rijksdienst voor Arbeidsvoorziening	18				
2002/C 118/31	Rechtssache C-99/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 15. März 2002	19				
2002/C 118/32	Rechtssache C-101/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 19. März 2002	20				
2002/C 118/33	Rechtssache C-103/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 20. März 2002	20				
	GERICHT ERSTER INSTANZ					
2002/C 118/34	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 7. Februar 2002 in der Rechtssache T-187/94: Theresia Rudolph gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Schadensersatzklage — Außervertragliche Haftung — Milch — Zusatzabgabe — Referenzmenge — Verordnung (EG) Nr. 2187/93 — Entschädigung der Erzeuger — Unterbrechung der Verjährung)	22				
2002/C 118/35	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 7. Februar 2002 in der Rechtssache T-199/94: Hans-Walter Gosch gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Schadensersatzklage — Außervertragliche Haftung — Milch — Zusatzabgabe — Referenzmenge — Erzeuger, der eine Nichtvermarktungsverpflichtung eingegangen ist — Keine Wiederaufnahme der Erzeugung nach Ablauf der Verpflichtung)	22				
2002/C 118/36	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 7. Februar 2002 in der Rechtssache T-201/94: Erwin Kustermann gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Schadensersatzklage — Außervertragliche Haftung — Milch — Zusatzabgabe — Referenzmenge — Verordnung (EG) Nr. 2187/93 — Entschädigung der Erzeuger — Unterbrechung der Verjährung)	23				



I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 12. März 2002

in der Rechtssache C-160/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di pace di Genova): Eridania SpA gegen Azienda Agricola San Luca di Rumagnoli Viannj (¹)

(Zucker — Preisregelung — Wirtschaftsjahr 1996/97 — Regionalisierung — Zuschussgebiete — Einstufung Italiens — Gültigkeit der Verordnungen (EG) Nr. 1188/97 und (EWG) Nr. 1785/81)

(2002/C 118/01)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-160/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Giudice di pace Genua (Italien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Eridania SpA gegen Azienda Agricola San Luca di Rumagnoli Viannj vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1188/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben sowie der Vergütung

zum Ausgleich der Lagerkosten für das Wirtschaftsjahr 1997/98 (ABl. L 170, S. 3) und der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 177, S. 4) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95 des Rates vom 24. April 1995 (ABl. L 110, S. 1) geänderten Fassung hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin F. Macken, der Richterin N. Colneric (Berichterstatterin) sowie der Richter C. Gulmann, J.-P. Puissochet und V. Skouris — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 12. März 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Prüfung der vorgelegten Fragen hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Verordnung (EG) Nr. 1188/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben sowie der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten für das Wirtschaftsjahr 1997/98 und der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95 des Rates vom 24. April 1995 geänderten Fassung beeinträchtigen könnte.

⁽¹⁾ ABl. C 209 vom 4.7.1998.

(Sechste Kammer)

vom 14. März 2002

in der Rechtssache C-340/98: Italienische Republik gegen Rat der Europäischen Union (¹)

(Zucker — Preisregelung — Wirtschaftsjahr 1998/99 — Regionalisierung — Gebiete ohne Zuschussbedarf — Einstufung Italiens — Rechtswidrigkeit der Verordnungen (EWG) Nrn. 1360/98 und 1361/98)

(2002/C 118/02)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-340/98, Italienische Republik (Bevollmächtigter: U. Leanza im Beistand von I. M. Braguglia) gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: J. Carbery, I. Díez Parra und A. Tanca), unterstützt durch Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: F. P. Ruggeri Laderchi), wegen Nichtigerklärung von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1361/98 des Rates vom 26. Juni 1998 zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben sowie der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten für das Wirtschaftsjahr 1998/99 (ABl. L 185, S. 3), soweit darin kein abgeleiteter Interventionspreis für Weißzucker für alle Gebiete Italiens festgesetzt und damit für Italien die Geltung des Interventionspreises für Weißzucker gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1360/98 des Rates vom 26. Juni 1998 zur Festsetzung bestimmter Preise im Sektor Zucker und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1998/99 (ABl. L 185, S. 1) bewirkt wird, und gegebenenfalls wegen Nichtigerklärung von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1360/98, soweit darin der Interventionspreis für Weißzucker auch für Italien festgesetzt wird, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin F. Macken, der Richterin N. Colneric (Berichterstatterin) sowie der Richter C. Gulmann, J.-P. Puissochet und J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 14. März 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.
- 3. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt ihre eigenen Kosten.

(1) ABl. C 340 vom 7.11.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 19. März 2002

in der Rechtssache C-426/98: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Hellenische Republik (1)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 69/335/EWG — Indirekte Steuern auf die Ansammlung von Kapital — Besondere Abgaben bei der Gründung von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei der Bekanntmachung und der Änderung ihrer Satzungen sowie bei der Erhöhung des Gesellschaftskapitals)

(2002/C 118/03)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-426/98, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: D. Gouloussis) gegen Hellenische Republik (Bevollmächtigter: P. Mylonopoulos) wegen Feststellung, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag und speziell aus den Artikeln 7 und 10 der Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (ABl. L 249, S. 25) in der durch die Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 geänderten Fassung (ABl. L 156, S. 23) verstoßen hat, dass sie auf das Kapital der Aktiengesellschaften und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung außer der Gesellschaftsteuer weitere besondere Abgaben bei der Gründung, der Bekanntmachung und der Änderung der Satzungen sowie bei der Erhöhung des Gesellschaftskapitals erhoben hat, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin der Zweiten Kammer N. Colneric in Wahrnehmung der Aufgaben der Präsidentin der Sechsten Kammer sowie der Richter C. Gulmann, J.-P. Puissochet (Berichterstatter), R. Schintgen und V. Skouris - Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 19. März 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 7 und 10 der Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital in der durch die Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 geänderten Fassung verstoßen, dass sie auf das Kapital der Aktiengesellschaften und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung außer der Gesellschaftsteuer weitere besondere Abgaben bei der Gründung, der Bekanntmachung und der Änderung der Satzungen sowie bei der Erhöhung des Gesellschaftskapitals erhoben hat.

- 2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.
- (1) ABl. C 20 vom 23.1.1999.

(Sechste Kammer)

vom 21. März 2002

in der Rechtssache C-130/99: Königreich Spanien gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1)

(EAGFL — Rechnungsabschluss — Haushaltsjahre 1995 und 1996)

(2002/C 118/04)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-130/99, Königreich Spanien (Bevollmächtigte: M. López-Monís Gallego) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: J. Guerra Fernández) wegen Teilnichtigerklärung der Entscheidung 1999/186/EG der Kommission vom 3. Februar 1999 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung (ABl. L 61, S. 34) und der Entscheidung 1999/187/EG der Kommission vom 3. Februar 1999 über den Rechnungsabschluss der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1995 finanzierten Ausgaben (ABI. L 61, S. 37), soweit sie das Königreich Spanien betreffen, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer), unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin F. Macken (Berichterstatterin) sowie der Richter C. Gulmann, R. Schintgen, V. Skouris und J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 21. März 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

 Die Entscheidung 1999/186/EG der Kommission vom 3. Februar 1999 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung wird für nichtig erklärt, soweit darin die Ausgaben des Königreichs Spanien aus der Zeit vor dem 12. März 1996 für Erzeugungsbeihilfen für Olivenöl von der gemeinschaftlichen Finanzierung ausgeschlossen werden.

- 2. Die Entscheidung 1999/187/EG der Kommission vom 3. Februar 1999 über den Rechnungsabschluss der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1995 finanzierten Ausgaben wird für nichtig erklärt, soweit darin der Betrag von 1 355 544 657 ESP für im Rahmen der Regelung über die Zusatzabgabe für Milcherzeugnisse geschuldete Zinsen von der gemeinschaftlichen Finanzierung ausgeschlossen wird.
- 3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 4. Das Königreich Spanien trägt die Kosten des Verfahrens.
- (1) ABl. C 204 vom 17.7.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 14. März 2002

in der Rechtssache C-132/99: Königreich der Niederlande gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(EAGFL — Rechnungsabschluss — Haushaltsjahr 1995 — Beihilfe für die Erzeugung von Hanf)

(2002/C 118/05)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-132/99, Königreich der Niederlande (Bevollmächtigte: M. A. Fierstra und J. van Bakel), unterstützt durch Königreich Spanien (Bevollmächtigte: M. López-Monís Gallego), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: T. van Rijn und C. van der Hauwaert) wegen Teilnichtigerklärung der Entscheidung 1999/187/EG der Kommission vom 3. Februar 1999 über den Rechnungsabschluss der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1995 finanzierten Ausgaben (ABl. L 61, S. 37), soweit sie die vom Königreich der Niederlande gemeldeten Ausgaben für Beihilfen für die Erzeugung von Hanf um 50 %, d. h. um 117 277 NLG, berichtigt, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann (Berichterstatter) sowie der Richter D. A. O. Edward, A. La Pergola, M. Wathelet und C. W. A. Timmermans — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass — am 14. März 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Das Königreich der Niederlande trägt die Kosten des Verfahrens.
- 3. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.
- (1) ABl. C 226 vom 7.8.1999.

(Fünfte Kammer)

vom 21. März 2002

in der Rechtssache C-298/99: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (1)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 85/384/EWG — Gegenseitige Anerkennung der Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur — Zugang zum Beruf des Architekten — Artikel 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 49 EG))

(2002/C 118/06)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-298/99, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: E. Traversa und E. Montaguti) gegen Italienische Republik (Bevollmächtigter: U. Leanza im Beistand von G. Aiello) wegen Feststellung, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 12, 20, 22, 27 und 31 der Richtlinie 85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. L 223, S. 15) in der Fassung der Richtlinie 86/17/EWG des Rates vom 27. Januar 1986 zur durch den Beitritt Portugals bedingten Änderung der Richtlinie 85/384 (ABl. L 27, S. 71, und — Berichtigung — L 87, S. 36) und, was die nachstehende Nummer 3 angeht, aus Artikel 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 49 EG) verstoßen hat, dass sie

- 1. nicht alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Absatz 2 und Artikel 7, 11 und 14 der Richtlinie 85/384 umzusetzen;
- Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzesdekrets
 Nr. 129 des Präsidenten der Republik vom 27. Januar 1992 (GURI Nr. 41 vom 19. Februar 1992,
 S. 18) und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des
 Dekrets Nr. 776 des Ministers für Hochschulwesen
 und wissenschaftliche und technologische Forschung vom 10. Juni 1994 (GURI Nr. 234 vom
 6. Oktober 1995, S. 3) erlassen hat, die generell die
 Vorlage des Diploms im Original oder in beglaubigter Kopie vorschreiben,
 - Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c des Dekrets Nr. 129/92 und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Dekrets Nr. 776/94 erlassen hat, die generell die Vorlage eines Staatsbürgerschaftsnachweises verlangen,
 - Artikel 4 Absatz 3 des Dekrets Nr. 129/92 und Artikel 10 des Dekrets Nr. 776/94 erlassen hat, die in jedem Fall die amtliche Übersetzung der Unterlagen verlangen,
 - Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben c und d des Dekrets Nr. 129/92 erlassen hat, der die Gültigkeit der Bescheinigungen über den 5. August 1987 hinaus ausdehnt:
- 3. Architekten, die Dienstleistungen in Italien erbringen, verboten hat, dort eine Betriebsstätte zu unterhalten (Artikel 9 Absatz 1 des Dekrets Nr. 129/92);
- 4. Architekten, die Dienstleistungen erbringen, verpflichtet, sich bei der örtlich zuständigen regionalen Architektenkammer einzuschreiben (Artikel 9 Absatz 3 des Dekrets Nr. 129/92 sowie Artikel 7 und 8 des Dekrets Nr. 776/94), und zwar unter anderen Modalitäten als in Artikel 22 der Richtlinie 85/384 vorgesehen, und
- 5. Artikel 4 Absätze 6 bis 8 des Dekrets Nr. 129/92 in einer Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie 85/384 widersprechenden Art und Weise angewendet hat,

hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann sowie der Richter S. von Bahr, D. A. O. Edward (Berichterstatter), A. La Pergola und C. W. A. Timmermans — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 21. März 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 12, 22, 27 und 31 der Richtlinie 85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr in der Fassung der Richtlinie 86/17/EWG des Rates vom 27. Januar 1986 zur durch den Beitritt Portugals bedingten Änderung der Richtlinie 85/384 sowie, was das in Artikel 9 Absatz 1 des Dekrets Nr. 129/92 vorgesehene Verbot angeht, aus Artikel 59 EG-Vertrag verstoßen, dass sie
 - nicht alle zur Umsetzung des Artikels 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Absatz 2, des Artikels 11 Buchstabe k siebter Gedankenstrich sowie des Artikels 14 der Richtlinie 85/384 erforderlichen Maßnahmen erlassen hat,

 - Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a des Dekrets Nr. 129/92 erlassen hat, der unter Verstoß gegen die Artikel 52 und 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 43 und 49 EG) generell verlangt, dass dem Antrag auf Anerkennung eines Befähigungsnachweises das Originaldiplom oder eine beglaubigte Kopie dieses Diploms beigefügt wird,
 - Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c des Dekrets Nr. 129/92 und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Dekrets Nr. 776/94 erlassen hat, die unter Verstoß gegen Artikel 52 EG-Vertrag generell verlangen, dass dem Antrag auf Anerkennung eines Befähigungsnachweises ein Staatsbürgerschaftszeugnis beigefügt wird,
 - Artikel 4 Absatz 3 des Dekrets Nr. 129/92 und Artikel 10 des Dekrets Nr. 776/94 erlassen hat, die unter Verstoß gegen Artikel 52 EG-Vertrag in allen Fällen eine amtliche Übersetzung aller einem Antrag auf Anerkennung eines Befähigungsnachweises beigefügten Unterlagen verlangen,
 - Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben c und d des Dekrets Nr. 129/92 erlassen hat, der unter Verstoß gegen Artikel 12 der Richtlinie 85/384 die Anerkennung von nach dem 5. August 1987 erlangten Befähigungsnachweisen vorsieht,
 - Artikel 9 Absatz 1 des Dekrets Nr. 129/92 beibehalten hat, der unter Verstoß gegen Artikel 59 in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Architekten, die Dienstleistungen in Italien erbringen möchten, generell verbietet, im italienischen Hoheitsgebiet eine Haupt- oder Zweigniederlassung zu errichten,

- durch Artikel 9 Absatz 3 des Dekrets Nr. 129/92 sowie die Artikel 7 und 8 des Dekrets Nr. 776/94 in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Architekten, die Dienstleistungen in Italien erbringen möchten, dazu verpflichtet, sich bei der örtlich zuständigen regionalen Architektenkammer einzuschreiben, und durch diese Förmlichkeit unter Verstoβ gegen Artikel 22 der Richtlinie 85/384 die Erbringung der ersten Dienstleistung dieser Architekten in Italien verzögert.
- 2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 3. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.
- (1) ABl. C 299 vom 16.10.1999.

vom 19. März 2002

in den verbundenen Rechtssachen C-393/99 und C-394/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail de Tournai): Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants (Inasti) gegen Claude Hervein, Hervillier SA (C-393/99), Guy Lorthiois, Comtexbel SA (C-394/99)(1)

(Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Niederlassungsfreiheit — Soziale Sicherheit — Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften — Personen, die im Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten gleichzeitig eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis und eine selbständige Tätigkeit ausüben — Geltung der Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit jedes dieser Mitgliedstaaten — Gültigkeit des Artikels 14c Absatz 1 Buchstabe b, jetzt Artikel 14c Buchstabe b, und des Anhangs VII der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71)

(2002/C 118/07)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In den verbundenen Rechtssachen C-393/99 und C-394/99 betreffend zwei dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Tribunal du travail Tournai (Belgien) in den bei diesem anhängigen Rechtsstreitigkeiten Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants (Inasti) gegen Claude Hervein, Hervillier SA (C-393/99), Guy Lorthiois, Comtexbel SA (C-394/99) vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Gültigkeit des Artikel 14c Absatz 1 Buchstabe b (jetzt

Artikel 14c Buchstabe b) und des Anhangs VII der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in ihrer durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 (ABl. L 230, S. 6) geänderten und aktualisierten Fassung, sodann in ihrer durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/86 des Rates vom 11. Dezember 1986 (ABl. L 355, S. 5) geänderten Fassung hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten P. Jann, F. Macken und N. Colneric sowie der Richter C. Gulmann, D. A. O. Edward, J.-P. Puissochet (Berichterstatter), M. Wathelet und V. Skouris — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 19. März 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Prüfung der vorgelegten Fragen hat nichts ergeben, was die Gültigkeit

- des Artikels 14c Absatz 1 Buchstabe b und des Anhangs VII der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in ihrer durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 geänderten und aktualisierten Fassung und
- des Artikels 14 Buchstabe b und des Anhangs VII der Verordnung Nr. 1408/71 in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/86 des Rates vom 11. Dezember 1986 geänderten Fassung

beeinträchtigen könnte.

Gegebenenfalls obliegt es jedoch dem nationalen Gericht, das mit Rechtsstreitigkeiten wegen der Anwendung dieser Bestimmungen befasst ist, zu prüfen, ob zum einen die in diesem Zusammenhang angewandten nationalen Rechtsvorschriften in einer Weise angewandt werden, die mit den Artikeln 48 und 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 39 EG und Artikel 43 EG) vereinbar ist, insbesondere ob die nationalen Rechtsvorschriften, deren Anwendung gerügt wird, tatsächlich zu einem sozialen Schutz für den betroffenen Erwerbstätigen führen und ob zum anderen die betreffende Bestimmung auf Ersuchen des betroffenen Erwerbstätigen ausnahmsweise außer Betracht zu bleiben hat, weil er durch sie eine Vergünstigung der sozialen Sicherheit verlöre, über die er ursprünglich aufgrund eines Abkommens über die soziale Sicherheit zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten verfügte.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 21. März 2002

in der Rechtssache C-451/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien): Cura Anlagen GmbH gegen Auto Service Leasing GmbH (ASL) (1)

(Leasing von Personenkraftwagen — Verbot, nach Ablauf einer bestimmten Frist ein Fahrzeug in einem Mitgliedstaat zu benutzen, das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist — Verpflichtung zur Zulassung und zur Zahlung einer Normverbrauchsabgabe im Mitgliedstaat des Gebrauchs — Pflicht zur Versicherung bei einem im Mitgliedstaat des Gebrauchs hierzu berechtigten Versicherer — Verpflichtung zu einer technischen Untersuchung — Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs — Rechtfertigungsgründe)

(2002/C 118/08)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-451/99 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Handelsgericht Wien (Österreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Cura Anlagen GmbH gegen Auto Service Leasing GmbH (ASL) vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 49 EG bis 55 EG sowie des Artikels 28 EG hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Vierten Kammer S. von Bahr in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter D. A. O. Edward, A. La Pergola, M. Wathelet (Berichterstatter) und C. W. A. Timmermans — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 21. März 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Bestimmungen des EG-Vertrags über die Dienstleistungsfreiheit (Artikel 49 EG bis 55 EG) stehen den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie den im Ausgangsverfahren streitigen entgegen, nach denen ein im Inland ansässiges Unternehmen, das ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Kraftfahrzeug least, für dieses Fahrzeug im Inland eine Zulassung erwirken muss, um es dort über einen bestimmten Zeitraum hinaus benutzen zu können, der so kurz ist, im vorliegenden Fall drei Tage, dass die Einhaltung der auferlegten Verpflichtungen unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert wird. Dieselben Bestimmungen des Vertrages stehen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie den im Ausgangsverfahren streitigen entgegen, nach denen ein im Inland ansässiges Unternehmen, das ein in

⁽¹⁾ ABl. C 366 vom 18.12.1999.

einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Kraftfahrzeug least, für dieses Fahrzeug eine Zulassung im Inland erwirken und hierfür eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllen muss:

- die Pflicht des Inhabers der Kraftfahrzeugzulassung, im Mitgliedstaat des Gebrauchs einen Sitz oder eine Niederlassung zu haben, so dass das Leasingunternehmen gezwungen ist, entweder in diesem Mitgliedstaat eine Hauptniederlassung zu haben oder in die Zulassung des Fahrzeugs auf den Namen des Leasingnehmers und in die sich daraus ergebende Beschränkung seiner Rechte an dem Fahrzeug einzuwilligen;
- die Pflicht zur Versicherung des Kraftfahrzeugs bei einem im Mitgliedstaat des Gebrauchs hierzu berechtigten Versicherer, sofern dies bedeutet, dass der Versicherer in diesem Mitgliedstaat als Herkunftsstaat im Sinne der Richtlinien über die Schadenversicherung seine Hauptniederlassung haben und dort über eine, behördliche Zulassung" verfügen muss;
- die Pflicht, das Fahrzeug einer technischen Untersuchung zu unterziehen, wenn es in dem Mitgliedstaat der Niederlassung des Leasingunternehmens bereits einer technischen Untersuchung unterzogen worden ist, es sei denn, diese Pflicht dient der Feststellung, ob das Fahrzeug den Anforderungen genügt, die an im Mitgliedstaat des Gebrauchs zugelassene Fahrzeuge gestellt werden und bei der Untersuchung im erstgenannten Staat nicht kontrolliert worden sind, bzw., ob der Zustand des Fahrzeugs sich seit seiner Untersuchung im erstgenannten Staat, wenn es zwischenzeitlich auf öffentlichen Straßen benutzt worden ist, nicht verschlechtert hat, sofern die gleiche Untersuchung auch vorgeschrieben ist, wenn ein im Staat des Gebrauchs früher untersuchtes Fahrzeug zur Zulassung in diesem Staat angemeldet wird;
- die Pflicht, im Mitgliedstaat des Gebrauchs eine Verbrauchsabgabe zu entrichten, deren Höhe nicht proportional zur Dauer der Zulassung des Fahrzeugs in diesem Staat ist.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 19. März 2002

in der Rechtssache C-476/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Centrale Raad van Beroep): H. Lommers gegen Minister van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij (¹)

(Sozialpolitik — Gleichbehandlung männlicher und weiblicher Arbeitnehmer — Ausnahmen — Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen — Ministerium, das seinem Personal subventionierte Kindertagesstättenplätze zur Verfügung stellt — Plätze, die außer in Notfällen, die der Arbeitgeber beurteilt, den Kindern weiblicher Beamter vorbehalten sind)

(2002/C 118/09)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-476/99 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Centrale Raad van Beroep (Niederlande) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit H. Lommers gegen Minister van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 2 Absätze 1 und 4 der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. L 39, S. 40) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, des Kammerpräsidenten P. Jann, der Kammerpräsidentinnen F. Macken und N. Colneric sowie der Richter C. Gulmann, A. La Pergola (Berichterstatter), J.-P. Puissochet, R. Schintgen und V. Skouris — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 19. März 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 2 Absätze 1 und 4 der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen steht einer Regelung nicht entgegen, die ein Ministerium eingeführt hat, um einer erheblichen Unterrepräsentation von Frauen bei seinen Beschäftigten entgegenzuwirken, und bei der in einem Kontext, der durch das erwiesenermaßen unzureichende Angebot an angemessenen und erschwinglichen Kinderbetreuungseinrichtungen gekennzeichnet ist, die begrenzte Zahl der seinem Personal von ihm zur Verfügung gestellten subventionierten Kindertagesstättenplätze den weiblichen Beamten vorbehalten wird, während die männlichen Beamten nur in

⁽¹⁾ ABl. C 34 vom 5.2.2000.

Notfällen, deren Vorliegen der Arbeitgeber beurteilt, Zugang zu diesen Plätzen haben. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die damit zugunsten der männlichen Beamten vorgesehene Ausnahme insbesondere dahin ausgelegt wird, dass sie alleinerziehenden männlichen Beamten den Zugang zu diesem Kinderbetreuungssystem zu den gleichen Bedingungen eröffnet wie den weiblichen Beamten.

(1) ABl. C 47 vom 19.2.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 7. März 2002

in der Rechtssache C-10/00: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (1)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Eigenmittel der Gemeinschaften — Einfuhr von Waren, die aus Drittländern stammen und für San Marino bestimmt sind)

(2002/C 118/10)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-10/00, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: E. Traversa und H. P. Hartvig) gegen Italienische Republik (Bevollmächtigter: U. Leanza im Beistand von I. M. Braguglia) wegen Feststellung, dass die Italienische Republik dadurch, dass sie der Kommission nicht den Betrag von 29 223 322 226 ITL zur Verfügung gestellt und keine Verzugszinsen daraus seit dem 1. Januar 1996 gezahlt hat, gegen ihre Verpflichtungen aus den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über die Eigenmittel der Gemeinschaften verstoßen hat, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann sowie der Richter A. La Pergola und C. W. A. Timmermans (Berichterstatter) — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 7. März 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt zwei Drittel und die Italienische Republik ein Drittel der Kosten des Verfahrens.
- (1) ABl. C 79 vom 18.3.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 19. März 2002

in der Rechtssache C-13/00: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland (1)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Kein fristgemäßer Beitritt zur Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung vom 24. Juli 1971) — Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Artikel 228 Absatz 7 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 300 Absatz 7 EG) in Verbindung mit Artikel 5 des Protokolls 28 zum EWR-Abkommen)

(2002/C 118/11)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-13/00, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtige: K. Banks und M. Desantes) gegen Irland (Bevollmächtigte: zunächst M. A. Buckley, sodann D. J. O'Hagan), unterstützt durch Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigte: G. Amodeo im Beistand von M. Hoskins, Barrister), wegen Feststellung, dass Irland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 228 Absatz 7 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 300 Absatz 7 EG) in Verbindung mit Artikel 5 des Protokolls 28 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (ABl. 1994, L 1, S. 3) verstoßen hat, dass es nicht vor dem 1. Januar 1995 der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung vom 24. Juli 1971) beigetreten ist, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, des Kammerpräsidenten P. Jann, der Kammerpräsidentinnen F. Macken und N. Colneric, des Kammerpräsidenten S. von Bahr sowie der Richter C. Gulmann, D. A. O. Edward, J.-P. Puissochet (Berichterstatter), M. Wathelet, R. Schintgen, V. Skouris, J. N. Cunha Rodrigues und C. W. A. Timmermans -Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: R. Grass — am 19. März 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- Die Anträge aus dem Streithilfeschriftsatz des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland werden zurückgewiesen.
- Irland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 228
 Absatz 7 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 300
 Absatz 7 EG) in Verbindung mit Artikel 5 des Protokolls 28
 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom
 2. Mai 1992 verstoßen, dass es nicht vor dem 1. Januar 1995
 der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur
 und Kunst (Pariser Fassung vom 24. Juli 1971) beigetreten ist.
- 3. Irland trägt die Kosten des Verfahrens.
- 4. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt seine eigenen Kosten.

(1)	ABl.	C	63	vom	4.	.3	.200	0

Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Crown Office) (Vereinigtes Königreich) (C-27/00), sowie vom High Court (Irland) (C-122/00) in den bei diesen anhängigen Rechtsstreitigkeiten The Queen gegen Secretary of State for the Environment, Transport and the Regions, ex parte: Omega Air Ltd (C-27/00), und Omega Air Ltd, Aero Engines Ireland Ltd, Omega Aviation Services Ltd gegen Irish Aviation Authority (C-122/00) vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Gültigkeit des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 925/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Registrierung und zum Betrieb innerhalb der Gemeinschaft von bestimmten Typen ziviler Unterschall-Strahlflugzeuge, die zur Einhaltung der in Band I Teil II Kapitel 3 des Anhangs 16 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, dritte Ausgabe (Juli 1993), festgelegten Normen umgerüstet und neu bescheinigt worden sind (ABl. L 115, S. 1, und L 120, S. 47) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, des Kammerpräsidenten P. Jann, der Kammerpräsidentinnen F. Macken und N. Colneric, des Kammerpräsidenten S. von Bahr sowie der Richter C. Gulmann, D. A. O. Edward, J.-P. Puissochet, M. Wathelet (Berichterstatter), J. N. Cunha Rodrigues und C. W. A. Timmermans — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 12. März 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 12. März 2002

in den verbundenen Rechtssachen C-27/00 und C-122/00 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [England & Wales], Queen's Bench Division [Crown Office] [C-27/00], und des High Court [C-122/00]): The Queen gegen Secretary of State for the Environment, Transport and the Regions, ex parte: Omega Air Ltd (C-27/00), und Omega Air Ltd, Aero Engines Ireland Ltd, Omega Aviation Services Ltd gegen Irish Aviation Authority (C-122/00) (1)

(Verordnung (EG) Nr. 925/1999 — Schallemissionen von Flugzeugen — Verbot von Flugzeugen, die mit neuen Triebwerken mit einem Nebenstromverhältnis von weniger als 3 ausgerüstet sind — Gültigkeit)

(2002/C 118/12)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

Die Prüfung der vorgelegten Fragen hat nichts ergeben, was die Gültigkeit des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 925/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Registrierung und zum Betrieb innerhalb der Gemeinschaft von bestimmten Typen ziviler Unterschall-Strahlflugzeuge, die zur Einhaltung der in Band I Teil II Kapitel 3 des Anhangs 16 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, dritte Ausgabe (Juli 1993), festgelegten Normen umgerüstet und neu bescheinigt worden sind, beeinträchtigen könnte.

In den verbundenen Rechtssachen C-27/00 und C-122/00 betreffend dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom High

⁽¹⁾ ABl. C 102 vom 8.4.2000 und ABl. C 163 vom 10.6.2000.

(Sechste Kammer)

vom 21. März 2002

in der Rechtssache C-36/00: Königreich Spanien gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1)

(Staatliche Beihilfen — Verordnung (EG) Nr. 1013/97 — Beihilfen für staatseigene Werften — Vereinbarerklärung von Beihilfen zugunsten der staatseigenen Werften in Spanien — Nichteinhaltung der Bedingungen — Rückforderung)

(2002/C 118/13)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-36/00, Königreich Spanien (Bevollmächtigter: S. Ortiz Vaamonde) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Guerra Fernández und K.-D. Borchardt) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 2000/131/EG der Kommission vom 26. Oktober 1999 über die staatliche Beihilfe Spaniens zugunsten der staatseigenen Werften (ABl. 2000, L 37, S. 22), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin F. Macken (Berichterstatterin) sowie der Richter C. Gulmann, R. Schintgen, V. Skouris und J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Abteilungsleiterin — am 21. März 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten des Verfahrens.
- (1) ABl. C 147 vom 27.5.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 14. März 2002

in der Rechtssache C-161/00: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 91/676/EWG — Verunreinigung — Gewässerschutz — Nitrate)

(2002/C 118/14)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-161/00, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: G. zur Hausen) gegen Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigte: W.-D. Plessing und B. Muttelsee-Schön), unterstützt durch Königreich Spanien (Bevollmächtigter: S. Ortiz Vaamonde) und Königreich der Niederlande (Bevollmächtigte: V. Koningsberger und H. van den Oosterkamp), wegen Feststellung, dass die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375, S. 1) verstoßen hat, dass sie nicht alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um den in Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a und Anhang III Nummer 2 dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen nachzukommen, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin F. Macken (Berichterstatterin), der Richterin N. Colneric sowie der Richter C. Gulmann, R. Schintgen und V. Skouris — Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: R. Grass — am 14. März 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verstoßen, dass sie nicht alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um den in Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a und Anhang III Nummer 2 dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen nachzukommen.
- 2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens
- 3. Das Königreich Spanien und das Königreich der Niederlande tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 192 vom 8.7.2000.

(Sechste Kammer)

vom 12. März 2002

in der Rechtssache C-168/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Linz): Simone Leitner gegen TUI Deutschland GmbH & Co. KG (¹)

(Richtlinie 90/314/EWG — Pauschalreisen — Ersatz des immateriellen Schadens)

(2002/C 118/15)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-168/00 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Landesgericht Linz (Österreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Simone Leitner gegen TUI Deutschland GmbH & Co. KG vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 5 der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (ABl. L 158, S. 59) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin der Zweiten Kammer N. Colneric in Wahrnehmung der Aufgaben der Präsidentin der Sechsten Kammer sowie der Richter C. Gulmann (Berichterstatter), J.-P. Puissochet, V. Skouris und J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 12. März 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 5 der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen ist dahin auszulegen, dass er dem Verbraucher grundsätzlich einen Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens verleiht, der auf der Nichterfüllung oder einer mangelhaften Erfüllung der eine Pauschalreise ausmachenden Leistungen beruht.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 15. Januar 2002

in der Rechtssache C-171/00 P: Alain Libéros gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Rechtsmittel — Möglichkeit für den Berichterstatter des Gerichts, als Einzelrichter zu entscheiden — Bediensteter auf Zeit — Einstufung in die Besoldungsgruppe — Berufserfahrung)

(2002/C 118/16)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-171/00 P, Alain Libéros (Prozessbevolmächtigter: M.-A. Lucas, avocat), betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Einzelrichter) vom 9. März 2000 in der Rechtssache T-29/97 (Libéros/Kommission, Slg. ÖD 2000, I-A-43 und II-185), mit dem beantragt wird, dieses Urteil aufzuheben und den vom Rechtsmittelführer im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben, anderer Verfahrensbeteiligter: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: J. Currall im Beistand von B. Wägenbaur, avocat), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann sowie der Richter A. La Pergola, L. Sevón, M. Wathelet und C. W. A. Timmermans (Berichterstatter) — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 15. Januar 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 9. März 2000 in der Rechtssache T-29/97 (Libéros/Kommission) wird aufgehoben.
- Die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. März 1996, mit der der Rechtsmittelführer endgültig in die Besoldungsgruppe A 7 eingestuft wurde, und ihre Entscheidung vom 5. November 1996, mit der dessen Beschwerde gegen diese Einstufungsentscheidung zurückgewiesen wurde, werden aufgehoben.
- 3. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt sämtliche Kosten beider Instanzen.

⁽¹⁾ ABl. C 192 vom 8.7.2000.

⁽¹⁾ ABl. C 192 vom 8.7.2000.

(Fünfte Kammer)

vom 21. März 2002

in der Rechtssache C-174/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden): Kennemer Golf & Country Club gegen Staatssecretaris van Financiën (1)

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe m — Steuerbefreite Tätigkeiten — Leistungen im Zusammenhang mit Sport — Einrichtung ohne Gewinnstreben)

(2002/C 118/17)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-174/00 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Kennemer Golf & Country Club gegen Staatssecretaris van Financiën vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe m der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann (Berichterstatter) sowie der Richter S. von Bahr und C. W. A. Timmermans — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 21. März 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe m der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, dass bei der Beurteilung der Frage, ob es sich um eine Einrichtung "ohne Gewinnstreben" handelt, sämtliche Tätigkeiten dieser Einrichtung zu berücksichtigen sind.
- 2. Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe m der Sechsten Richtlinie 77/388 ist dahin auszulegen, dass eine Einrichtung als eine solche "ohne Gewinnstreben" qualifiziert werden kann, auch wenn sie systematisch danach strebt, Überschüsse zu erwirtschaften, die sie anschließend für die Durchführung ihrer Leistungen verwendet. Der erste Teil der in Artikel 13 Teil A Absatz 2 Buchstabe a erster Gedankenstrich der Sechsten Richtlinie 77/388 enthaltenen fakultativen Bedingung ist in der gleichen Weise auszulegen.

3. Artikel 2 Nummer 1 der Sechsten Richtlinie 77/388 ist dahin auszulegen, dass die Jahresbeiträge der Mitglieder eines Sportvereins wie des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden die Gegenleistung für die von diesem Verein erbrachten Dienstleistungen darstellen können, auch wenn diejenigen Mitglieder, die die Einrichtungen des Vereins nicht oder nicht regelmäßig nutzen, verpflichtet sind, ihren Jahresbeitrag zu zahlen.

(1) ABl. C 192 vom 8.7.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 19. März 2002

in der Rechtssache C-224/00: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 6 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 12 EG) — Unterschiedliche Behandlung von Personen, die dem Codice della strada zuwiderhandeln, aufgrund des Ortes der Zulassung ihrer Fahrzeuge — Verhältnismäßigkeit)

(2002/C 118/18)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-224/00, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. O'Reilly und G. Bisogni) gegen Italienische Republik (Bevollmächtigter: U. Leanza im Beistand von O. Fiumara) wegen Feststellung, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 12 EG-Vertrag verstoßen hat, dass sie eine Regelung (Artikel 207 des Codice della strada) beibehält, die eine unterschiedliche und unverhältnismäßige Behandlung von Betroffenen aufgrund des Ortes der Zulassung der Fahrzeuge vorschreibt, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin F. Macken, der Richterin N. Colneric sowie der Richter R. Schintgen, V. Skouris (Berichterstatter) und J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: R. Grass — am 19. März 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 6 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 12 EG) verstoßen, dass sie durch die Beibehaltung von Artikel 207 des Codice della strada eine unterschiedliche und unverhältnismäßige Behandlung von Betroffenen aufgrund des Ortes der Zulassung ihrer Fahrzeuge beibehält.
- 2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(1) ABl. C 247 vom 26.8.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 19. Februar 2002

in der Rechtssache C-256/00 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel Brüssel): Besix SA gegen Wasserreinigungsbau Alfred Kretzschmar GmbH & Co. KG (WABAG), Planungs- und Forschungsgesellschaft Dipl. Ing. W. Kretzschmar GmbH & Co. KG (Plafog) (1)

(Brüsseler Übereinkommen — Artikel 5 Nummer 1 — Zuständigkeit in vertraglichen Streitigkeiten — Erfüllungsort — Geografisch unbegrenzt geltende Unterlassungspflicht — Verpflichtung zweier Unternehmen, im Zusammenhang mit einem öffentlichen Auftrag keine Bindung mit anderen Partnern einzugehen — Anwendung von Artikel 2)

(2002/C 118/19)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-256/00 wegen eines dem Gerichtshof gemäß dem Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof von der Cour d'appel Brüssel (Belgien) in dem bei dieser anhängigen Rechtsstreit Besix SA gegen Wasserreinigungsbau Alfred Kretzschmar GmbH & Co. KG (WABAG), Planungs- und Forschungsgesellschaft Dipl. Ing. W. Kretzschmar GmbH & Co. KG (Plafog), vorgelegten Ersuchens um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 5 Nummer 1 des genannten Übereinkommens vom 27. September 1968 (ABl. 1972, L 299, S. 32) in der Fassung des Übereinkommens vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (ABl. L 304, S. 1 und — geänderte Fassung — S. 77) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, des Kammerpräsidenten P. Jann, der Kammerpräsidentinnen F. Macken und N. Colneric sowie der Richter A. La Pergola, J.-P. Puissochet, M. Wathelet, R. Schintgen (Berichterstatter) und V. Skouris — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: R. Grass — am 19. Februar 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die besondere Zuständigkeitsregel für vertragliche Streitigkeiten gemäß Artikel 5 Nummer 1 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der Fassung des Übereinkommens vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland ist nicht anwendbar in einem Fall, in dem, wie im Ausgangssachverhalt, der Erfüllungsort der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Verpflichtung deshalb nicht bestimmt werden kann, weil die streitige vertragliche Verpflichtung eine geografisch unbegrenzt geltende Unterlassungspflicht ist und damit durch eine Vielzahl von Orten gekennzeichnet wird, an denen sie erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre; in einem solchen Fall kann die Zuständigkeit nur nach dem allgemeinen Zuständigkeitskriterium gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens bestimmt werden.

(1) ABl. C 233 vom 12.8.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 21. März 2002

in der Rechtssache C-267/00 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [England & Wales], Queen's Bench Division [Crown Office]): Commissioners of Customs & Excise gegen Zoological Society of London (1)

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Artikel 13 Teil A Absatz 2 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich — Befreite Vorgänge — Im Wesentlichen ehrenamtlich geleitete und verwaltete Einrichtungen)

(2002/C 118/20)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-267/00 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Crown Office) (Vereinigtes Königreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Commissioners of Customs & Excise gegen Zoological Society of London vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 13 Teil A Absatz 2 Buchstabe a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann (Berichterstatter) sowie der Richter S. von Bahr und C. W. A. Timmermans — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 21. März 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Artikel 13 Teil A Absatz 2 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, dass die Bedingung, wonach die Leitung und Verwaltung einer Einrichtung im Wesentlichen ehrenamtlich erfolgen müssen, nur die Mitglieder dieser Einrichtung, denen nach der Satzung die oberste Leitung der Einrichtung übertragen ist, und solche Personen betrifft, die, ohne nach der Satzung dazu bestimmt zu sein, die Einrichtung tatsächlich insoweit leiten, als sie in letzter Instanz Entscheidungen über die Politik der Einrichtung, insbesondere im Bereich der Finanzen treffen und übergeordnete Kontrollaufgaben wahrnehmen.
- 2. Artikel 13 Teil A Absatz 2 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich der Sechsten Richtlinie 77/388 ist dahin auszulegen, dass der Ausdruck "im Wesentlichen ehrenamtlich" sich sowohl auf die Mitglieder, aus denen sich die mit Leitungs- und Verwaltungsaufgaben einer Einrichtung im Sinne dieser Bestimmung betrauten Organe zusammensetzen, bzw. die Personen, die, ohne nach der Satzung dazu bestimmt zu sein, die Einrichtung tatsächlich leiten, als auch auf die Vergütung bezieht, die letztere von der Einrichtung erhalten.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 19. März 2002

in der Rechtssache C-268/00: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich der Niederlande (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Qualität der Badegewässer — Mangelhafte Anwendung der Richtlinie 76/160/EWG)

(2002/C 118/21)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-268/00, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Valero Jordana und C. van der Hauwaert) gegen Königreich der Niederlande (Bevollmächtigter: M. A. Fierstra) wegen Feststellung, dass das Königreich der Niederlande dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht verstoßen hat, dass es innerhalb der in der Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer (ABl. 1976, L 31, S. 1) vorgesehenen Fristen die Verpflichtungen aus den Artikeln 4 Absatz 1 und 6 Absatz 1 dieser Richtlinie nicht beachtet hat, hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin F. Macken sowie der Richter C. Gulmann (Berichterstatter) und J.-P. Puissochet — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 19. März 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Das Königreich der Niederlande hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 4 Absatz 1 und 6 Absatz 1 der Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer verstoßen, dass es die Verpflichtungen in Bezug auf die Qualität der Badegewässer und die Häufigkeit der Probenahmen aus diesen innerhalb der in dieser Richtlinie vorgesehenen Fristen nicht eingehalten hat.
- 2. Das Königreich der Niederlande trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 259 vom 9.9.2000.

⁽¹⁾ ABl. C 259 vom 9.9.2000.

(Vierte Kammer)

vom 7. März 2002

in der Rechtssache C-365/00: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (¹)

(Vertragsverletzungsverfahren — Richtlinie 76/768/EWG — Nationale Regelung über die Angaben, die auf der Verpackung kosmetischer Mittel angebracht sein müssen — Natürlicher oder künstlicher Ursprung der Parfümessenzen oder Aromen, die in kosmetischen Mitteln enthalten sind)

(2002/C 118/22)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-365/00, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: R. B. Wainwright und R. Amorosi) gegen Italienische Republik (Bevollmächtigter: U. Leanza im Beistand von I. M. Braguglia) wegen Feststellung, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. L 262, S. 169) in der durch die Richtlinie 93/35/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 (ABl. L 151, S. 32) geänderten Fassung und insbesondere gegen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g Unterabsatz 3 dieser Richtlinie verstoßen hat, dass sie Artikel 28 des Gesetzes Nr. 128 vom 24. April 1998 über Vorschriften zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Zugehörigkeit Italiens zu den Europäischen Gemeinschaften — Gemeinschaftsgesetz 1995—1997, wonach auf der Etikettierung kosmetischer päischen Mittel anzugeben ist, ob die in ihnen enthaltenen Parfümessenzen oder Aromen natürlichen oder künstlichen Ursprungs sind, erlassen und beibehalten hat, hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten S. von Bahr sowie der Richter D. A. O. Edward (Berichterstatter) und A. La Pergola — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass — am 7. März 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g Unterabsatz 3 der Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel in der durch die Richtlinie 93/35/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 geänderten Fassung verstoßen, dass sie Artikel 28 des Gesetzes Nr. 128 vom 24. April 1998 über Vorschriften zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Zugehörigkeit Italiens zu den Europäischen Gemeinschaften — Gemeinschaftsgesetz 1995—1997, wonach auf der Etikettierung der kosmetischen Mittel anzugeben ist, ob die in ihnen enthaltenen Parfümessenzen oder Aromen natürlichen oder künstlichen Ursprungs sind, erlassen und beibehalten hat.

2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(1) ABl. C 355 vom 9.12.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 7. März 2002

in der Rechtssache C-29/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien (1)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 96/61/EG)

(2002/C 118/23)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-29/01, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: G. Valero Jordana) gegen Königreich Spanien (Bevollmächtige: M. López-Monís Gallego) wegen Feststellung, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 257, S. 26) verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder diese Vorschriften zumindest nicht der Kommission mitgeteilt hat, hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin N. Colneric sowie der Richter R. Schintgen (Berichterstatter) und V. Skouris — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: R. Grass — am 7. März 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung verstoßen, dass es nicht fristgerecht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.
- 2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 61 vom 24.2.2001.

(Zweite Kammer)

vom 7. März 2002

in der Rechtssache C-39/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 96/61/EG)

(2002/C 118/24)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-39/01, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: R. B. Wainwright) gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtige: R. Magrill im Beistand von R. Anderson, barrister) wegen Feststellung, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 257, S. 26) verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder diese Vorschriften jedenfalls nicht der Kommission mitgeteilt hat, hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin N. Colneric sowie der Richter R. Schintgen (Berichterstatter) und V. Skouris — Generalanwältin: C. Stix-Hackl: Kanzler: R. Grass — am 7. März 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung verstoßen, dass es nicht fristgerecht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.
- Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt die Kosten des Verfahrens.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 7. März 2002

in der Rechtssache C-64/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Hellenische Republik (1)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 96/61/EG)

(2002/C 118/25)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-64/01, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: R. B. Wainwright und P. Panayotopoulos) gegen Hellenische Republik (Bevollmächtigte: N. Dafniou) wegen Feststellung, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 257, S. 26) erforderlich sind, innerhalb der festgelegten Frist nicht erlassen oder, hilfsweise, der Kommission nicht mitgeteilt hat, hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin N. Colneric sowie der Richter R. Schintgen (Berichterstatter) und V. Skouris — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass — am 7. März 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung verstoßen, dass sie nicht fristgerecht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.
- 2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 79 vom 10.3.2001.

⁽¹⁾ ABl. C 108 vom 7.4.2001.

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTSHOFES

vom 14. Dezember 2001

in der Rechtssache C-404/01 P(R): Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Euroalliages u. a. (1)

(Rechtsmittel — Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Dumping — Entscheidung über die Einstellung einer Überprüfung auslaufender Maßnahmen — Dringlichkeit — Finanzieller Schaden — Ungewißheit seines späteren Ersatzes im Rahmen einer Schadensersatzklage)

(2002/C 118/26)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-404/01 P(R), Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: V. Kreuschitz und S. Meany im Beistand von A. P. Bentley, barrister), unterstützt durch TNC Kazchrome mit Sitz in Almaty (Kasachstan) und Alloy 2000 SA mit Sitz in Luxemburg (Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: J. E. Flynn, barrister, J. Magnin und S. Mills, solicitors) betreffend ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 1. August 2001 in der Rechtssache T-132/01 R (Euroalliages u. a./Kommission, Slg. 2001, II-2307) wegen Aufhebung dieses Beschlusses, andere Verfahrensbeteiligte: Euroalliages mit Sitz in Brüssel (Belgien), Péchiney électrométallurgie mit Sitz in Courbevoie (Frankreich), Vargön Alloys AB mit Sitz in Vargön (Schweden) und Ferroatlántica SL mit Sitz in Madrid (Spanien) (Prozessbevollmächtigte: D. Voillemot und O. Prost, avocats) unterstützt durch Königreich Spanien (vertreten durch L. Fraguas Gadea als Bevollmächtigte), hat der Präsident des Gerichtshofes am 14. Dezember 2001 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

- Der Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 1. August 2001 in der Rechtssache T-132/01 R (Euroalliages u. a./Kommission) wird aufgehoben.
- 2. Die Sache wird an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen.
- 3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

(1) ABl. C 331 vom 24.11.2001.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal de paix Luxemburg vom 28. Februar 2002 in dem Rechtsstreit Tilly Reichling gegen Léon Wampach, Streithelfer: Etablissement d'assurances contre la vieillesse et l'invalidité

(Rechtssache C-69/02)

(2002/C 118/27)

Das Tribunal de paix Luxemburg hat dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Urteil vom 28. Februar 2002, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 1. März 2002, in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit Tilly Reichling gegen Léon Wampach, Streithelfer: Etablissement d'assurances contre la vieillesse et l'invalidité, folgende Fragen zur Vorabentscheidng vorgelegt:

- 1. Ist Artikel 6 Nummer 3 des Brüsseler Übereinkommens dahin auszulegen, dass eine Klage auf Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung, die nach nationalem Verfahrensrecht notwendigerweise die Beteiligung eines Gerichts impliziert, als ursprüngliche, auf einen Vertrag oder Sachverhalt gestützte Klage anzusehen ist? Kann eine ursprüngliche, auf die Vollstreckung eines gerichtlichen Titels, der einen Unterhaltsanspruch feststellt und bestimmt, gestützte Klage als im Sinne des Artikels 6 Nummer 3 auf einen Vertrag oder Sachverhalt gestützt angesehen werden? Kann eine ursprüngliche Klage auf Vollstreckung bezüglich eines Unterhaltsanspruchs als im Sinne des Artikels 6 Nummer 3 auf einen Vertrag oder Sachverhalt gestützt angesehen werden?
- 2. Ist der Ausdruck "die auf denselben Vertrag oder Sachverhalt wie die Klage selbst gestützt wird" in Artikel 6 Nummer 3 des Brüsseler Übereinkommens enger auszulegen als der Ausdruck "Klagen, die im Zusammenhang stehen" in Artikel 22 Absatz 3 dieses Übereinkommens?
- 3. Erlaubt es Artikel 6 Nummer 3 des Brüsseler Übereinkommens dem Beklagten, wenn sich die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts für die ursprüngliche Klage aus Artikel 16 Nummer 5 dieses Übereinkommens ergibt, ohne dass dieses Gericht mit der ursprünglichen Klage für die Entscheidung über die Rechtsbeziehung zwischen den streitenden Parteien in der Sache befasst worden wäre, dieses Gericht mit einer Widerklage in der Sache auch dann zu befassen, wenn für diese Klage nach dem Brüsseler Übereinkommen die Gerichte eines anderen Vertragsstaats zuständig gewesen wären, wenn er sie als eigenständige Klage erhoben hätte?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 10. Dezember 2001 in dem Rechtsstreit Erika Steinicke gegen Bundesanstalt für Arbeit

(Rechtssache C-77/02)

(2002/C 118/28)

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 10. Dezember 2001, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 7. März 2002, in dem Rechtsstreit Erika Steinicke gegen Bundesanstalt für Arbeit, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Stehen Art. 141 EG-Vertrag, die Richtlinien 75/117/EWG (¹), 76/207/EWG (²) und/oder die Richtlinie 97/81/EG (³) der Regelung des § 72 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBG in der bis zum 30.06.2000 gültigen Fassung vom 31.03.1999 entgegen, nach der Altersteilzeit nur einem Beamten, der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung insgesamt mindestens drei Jahre vollzeitbeschäftigt war, bewilligt werden kann, wenn wesentlich mehr Frauen als Männer teilzeitbeschäftigt und daher von der Bewilligung von Alterszeit nach dieser Vorschrift ausgeschlossen sind?

- (1) ABl. L 45, S. 19.
- (2) ABl. L 39, S. 40.
- (3) ABl. 1998, L 14, S. 9.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 12. März 2002

(Rechtssache C-83/02)

(2002/C 118/29)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 12. März 2002 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsberater Hans Stovlbaek und Minas Konstantinidis.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, dass sie die gemäß den Artikeln11 und 4 Absatz 1 der Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) (¹) erforderlichen Pläne, Grundzüge einer Regelung und Bestandsaufnahmen innerhalb der gesetzten Frist (16. September 1999) nicht erstellt und der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Artikel 249 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sind die Richtlinien für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet sind, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich.

Nach Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages treffen die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben.

Von der Hellenischen Republik wird nicht bestritten, dass sie Maßnahmen zu ergreifen hat, um der genannten Richtlinie nachzukommen.

Die Kommission stellt fest, dass die Hellenische Republik bisher keine geeigneten Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der streitigen Richtlinie in der griechischen Rechtsordnung ergriffen habe.

(1) ABl. L 243 vom 24.9.1996, S. 31.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Arbeidsrechtbank van het Arrondissement Tongeren vom 11. März 2002 in dem Rechtsstreit Nina Kristiansen gegen Rijksdienst voor Arbeidsvoorziening

(Rechtssache C-92/02)

(2002/C 118/30)

Die Arbeidsrechtbank van het Arrondissement Tongeren ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 11. März 2002, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 15.03.2002, in dem Rechtsstreit Nina Kristiansen gegen Rijksdienst voor Arbeidsvoorziening um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- Untersagen es die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1408/71 (1) bei Bediensteten auf Zeit der EWG, die nach Beendigung ihrer Beschäftigung bei der EWG in Belgien wohnen, für die keine Beiträge zur Sozialversicherung einbehalten wurden und die Anspruch auf ein von der EWG gezahltes Arbeitslosengeld haben, auf sie in vollem Umfang das nationale Recht anzuwenden, und zwar unter Beachtung der nationalen Antikumulierungsvorschrift, wonach nach den Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung bei Arbeitslosigkeit der Arbeitnehmer arbeitslos sein muss und keinen Lohn beziehen darf, wobei als Arbeitslohn insbesondere die Abfindung oder Entschädigung wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses betrachtet wird, auf die der Arbeitnehmer möglicherweise einen Anspruch hat, mit Ausnahme derjenigen Abfindungen oder Entschädigungen, die den immateriellen Schaden abgelten?
- 2. Verstößt es gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 (2) des Rates vom 15. Oktober 1968 (Artikel 7 Absatz 4), wonach Einheitlichkeit im Bereich der sozialen Sicherheit anzustreben ist und Diskriminierungen unerwünscht sind, dass (nach Ansicht der Klägerin) in der sozialen Stellung eines Postdoc (Promovierter) innerhalb des EWR Ungleichheiten bestehen, dass in verschiedenen Mitgliedstaaten des EWR die Tätigkeit eines Postdoc als berufliche oder nicht der Sozialversicherung unterliegende Tätigkeit und in Belgien ein Postdoc (nach Ansicht der Klägerin zu Unrecht) als Praktikant-Stipendiat betrachtet wird und dass sich ein promovierter Stipendiat im belgischen nationalen System selbst versichern muss, obwohl dies auf freiwilliger Grundlage (jedenfalls im Bereich der Arbeitslosigkeitsversicherung) nicht möglich ist?

(1) ABl. 1971, L 149, S. 2.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 15. März 2002

(Rechtssache C-99/02)

(2002/C 118/31)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 15. März 2002 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Vittorio Di Bucci. Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 3 und 4 der Entscheidung 2000/128/EG (¹) der Kommission vom 11. Mai 1999 über die italienische Beihilferegelung für Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung (Bekanntgegeben am 4. Juni 1999 unter dem Aktenzeichen K[1999] 1364) und dem EG-Vertrag verstoßen hat, dass sie nicht innerhalb der festgesetzen Fristen alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um von den Empfängern die Beihilfen zurückzufordern, die mit dieser Entscheidung für unrechtmäßig und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wurden, und der Kommission diese Maßnahmen jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Entscheidung der Kommission verpflichte Italien, "die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von den Empfängern diejenigen Beihilfen zurückzufordern, die nicht den Voraussetzungen der Artikel 1 und 2 entsprechen und bereits unrechtmäßig gewährt wurden". Italien müsse darüber hinaus der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Entscheidung "die Maßnahmen [mitteilen], die ergriffen wurden, um der Entscheidung nachzukommen".

Es sei festzustellen, dass die Italienische Republik der Kommission bei Ablauf dieser Frist noch nicht die Maßnahmen mitgeteilt habe, die ergriffen worden seien, um die unrechtmäßig gezahlten Beihilfen zurückzufordern.

Ein Mitgliedstaat könne gegen eine Klage wegen Nichtbefolgung einer Entscheidung, die die Rückforderung von Beihilfen vorschreibe, nichts anderes geltend machen als die völlige Unmöglichkeit, die Entscheidung durchzuführen. Diese Bedingung liege nicht vor, wenn die beklagte Regierung die Kommission über die mit der Durchführung der Entscheidung verbundenen rechtlichen, politischen oder praktischen Schwierigkeiten unterrichte, ohne bei den betroffenen Unternehmen Schritte zur Wiedereinziehung der Beihilfe zu unternehmen und ohne andere Modalitäten zur Durchführung der Entscheidung vorzuschlagen, die es ermöglichen würden, die Schwierigkeiten zu überwinden.

Die italienischen Behörden hätten weder jemals vorgebracht, dass die Durchführung völlig unmöglich sei, noch zu irgendeinem Zeitpunkt um eine Verlängerung der Frist für die Rückforderung oder um Aussetzung der Durchführung der Entscheidung ersucht. Sie hätten auch keine alternativen Modalitäten der Durchführung der Entscheidung vorgeschlagen, die es ermöglicht hätten, die aufgetretenen Schwierigkeiten zu überwinden.

⁽²⁾ ABl. 1968, L 257, S. 2.

⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 15.2.2000, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 19. März 2002

(Rechtssache C-101/02)

(2002/C 118/32)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 19. März 2002 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Maria Patakia und Antonio Aresu.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/51/EWG (¹) des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (²) verstoßen hat, dass sie die Vorschriften der Richtlinie hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit der Athleten, der Trainer, der technisch-sportlichen Direktoren und der Fitnesstrainer nicht durchgeführt hat;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Aus der Prüfung der Vorschriften des Gesetzes 91/81 ergebe sich eindeutig, dass die Tätigkeit des Athleten, des Trainers, des technisch-sportlichen Direktors und des Fitnesstrainers in Italien reglementierte Berufe im Sinne der Richtlinie 92/51 seien. Wenn die zuständigen italienischen Behörden einen Antrag auf Anerkennung der beruflichen Ausbildung im Hinblick auf die genannten Tätigkeiten erhielten, hätten sie folglich die Verpflichtung, den Antrag gemäß den Vorschriften der Richtlinie zu prüfen.

Artikel 13 des Decreto Legislativo 319/94 führe die Behörden auf, die für die Anerkennung der beruflichen Ausbildung zuständig seien, und lege insbesondere in Buchstabe a fest, dass das Ministerium für die Anerkennungsanträge zuständig sei, das gemäß Anhang C zu diesem Decreto mit der Aufsicht über die Berufe nach Artikel 2 Buchstabe a betraut sei. Anhang C nenne eine bestimmte Anzahl von Berufen und Ministerien, die zur Prüfung der Anträge auf Anerkennung der diese Berufe betreffenden Qualifikationen zuständig seien. Die einzigen sportlichen Berufe, die genannt seien, seien indessen die des Skilehrers, des Wassersportlehrers, des Bergführers und des Höhlenführers, während auf die Berufe des Athleten, des Trainers, des technisch-sportlichen Direktors und des Fitnesstrainers keinerlei Bezug genommen werde.

Die Kommission folgere daraus, dass die italienische Regierung die Richtlinie 92/51 im Hinblick auf den Zugang zu diesen Berufen nicht umgesetzt habe.

- (1) ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 25.
- (2) ABl. L 19 vom 24.1.1989, S. 16.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 20. März 2002

(Rechtssache C-103/02)

(2002/C 118/33)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 20. März 2002 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Richard Wainwright und Roberto Amorosi.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 1, 9, 10 und 11 der Richtlinie 75/442/EWG (¹) in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG (²) und des Artikels 3 der Richtlinie 91/689/EWG (³) verstoßen hat, dass sie das Decreto vom 5. Februar 1998 zur Festlegung nichtgefährlicher, den vereinfachten Verwertungsverfahren nach den Artikeln 31 und 33 des Decreto legislativo Nr. 22 vom 5. Februar 1997 unterliegender Abfälle erlassen hat, das
 - A. unter Verstoß gegen die Artikel 11 Absatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich und 10 der Richtlinie 75/442/EWG in der geänderten Fassung den Anlagen und Unternehmen, die nichtgefährliche Abfälle verwerten, ermöglicht, von der Genehmigungspflicht befreit zu werden, ohne dass dies abhängig wäre von der Erfüllung der Voraussetzungen in Bezug auf: 1. die vorhergehende Festlegung der maximalen Abfallmenge und 2. die Einhaltung der Bedingungen des Artikels 4 der Richtlinie 75/442/EWG in der geänderten Fassung im Hinblick auf die Abfallmengen, die in von der Genehmigungspflicht befreiten Anlagen behandelt werden;
 - B. unter Verstoß gegen Artikel 11 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 75/442/EWG in der geänderten Fassung die von der Genehmigungspflicht befreiten Abfallarten nicht genau festlegt und so, auch unter Verstoß gegen Artikel 3 der Richtlinie 91/689/EWG, in einigen Fällen Anlagen oder Unternehmen, die bestimmte gefährliche Abfallarten verwerten, durch fehlende Klarheit und Genauigkeit ermöglicht, auf der Grundlage der weniger strengen Voraussetzungen für nichtgefährliche Abfälle von der Genehmigungspflicht befreit zu werden;

- C. unter Verstoß gegen die Artikel 9 und 11 in Verbindung mit Artikel 1 Buchstaben e und f der Richtlinie 75/442/EWG in der geänderten Fassung und den Anhängen IIA und IIB in der Fassung der Entscheidung 96/350/EG (4) einige Beseitigungstätigkeiten als Verfahren zur "Umweltsanierung" definiere und so Anlagen und Unternehmen, die andere als der Beseitigung eigener Abfälle am Entstehungsort dienende Beseitigungsverfahren anwendeten, ermögliche, von der Genehmigungspflicht befreit zu werden, als ob sie Verwertungsverfahren anwenden würden;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

A. Festlegung der Mengen

Der Vorwurf der Kommission konzentriert sich darauf, dass Artikel 7 des Decreto die Höchstmengen von Abfällen, die bei den Verwertungstätigkeiten, die von der Genehmigungspflicht nach den Artikeln 9 und 10 der Richtlinie befreit werden könnten, verwendet werden dürften, ohne Bezugnahme auf eine absolute Höchstmenge, die je nach Art der Anlage oder des Unternehmens festgelegt sei, sondern unter Bezugnahme auf eine relative Höchstmenge festlege, die der Jahreskapazität der verwertenden Anlage entspreche.

Das Fehlen einer von vornherein festgelegten maximalen Abfallmenge, bei deren Unterschreitung Beseitigungs- oder Verwertungsmaßnahmen von der Genehmigungspflicht befreit werden könnten, bewirke, dass jedes Unternehmen oder jede Anlage die Befreiung beantragen könne, auch wenn sie enorme Abfallmengen bewirtschafteten, was dazu führe, dass dem normalen Verfahren keine praktische Bedeutung mehr zukomme und darüber hinaus die Einhaltung der in Artikel 11 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie in Verbindung mit Artikel 4 vorgesehenen Bedingungen nicht überprüfbar sei.

B. Fehlende oder falsche Angabe der Abfallarten, die eine Befreiung von der Genehmigungspflicht zulassen

Was die Abfallarten angehe, die eine Befreiung von der Genehmigungspflicht nach Artikel 11 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie zuließen, definierten einige Titel der technischen Vorschriften, die in den Anhängen 1 und 2 des italienischen Decreto enthalten seien, die Abfallarten so unklar, dass einige gefährliche Abfälle der Kategorie der nichtgefährlichen Abfälle zugerechnet werden könnten, was den sie bewirtschaftenden Unternehmen und Anlagen die Möglichkeit eröffne, unter Berufung auf die weniger strengen Kriterien für nichtgefährliche Abfälle von der Genehmigungspflicht befreit zu werden.

In anderen Fällen seien nicht die Codes des von der Kommission mit Entscheidung 94/3/EG(5) angenommenen Europäischen Abfallkatalogs (EWC) angegeben (z. B. der Titel 5.9) oder entsprächen, wenn sie angegeben seien, nicht den Definitionen in den technischen Vorschriften.

C. Verfahren zur Umweltsanierung

Die Kommission ist der Auffassung, dass die in Artikel 5 des Decreto definierten Verfahren zur Umweltsanierung in Wirklichkeit Beseitigungsverfahren darstellten.

Auf diese Weise könnten Unternehmen und Anlagen, die Verfahren zur Umweltsanierung nach Artikel 5 des italienischen Decreto anwendeten, bei denen es sich in Wirklichkeit um Beseitigungsverfahren handle, über die Grenzen hinaus von der Genehmigung nach Artikel 9 der Richtlinie befreit werden, die für Abfall beseitigende Unternehmen und Anlagen gälten, die nur unter der Voraussetzung befreit werden könnten, dass sie eigene Abfälle am Entstehungsort selbst beseitigten.

⁽¹⁾ ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 32.

⁽³⁾ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. L 135 vom 6.6.1996, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. L 5 vom 7.1.1994, S. 15.

GERICHT ERSTER INSTANZ

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 7. Februar 2002

in der Rechtssache T-187/94: Theresia Rudolph gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften(¹)

(Schadensersatzklage — Außervertragliche Haftung — Milch — Zusatzabgabe — Referenzmenge — Verordnung (EG) Nr. 2187/93 — Entschädigung der Erzeuger — Unterbrechung der Verjährung)

(2002/C 118/34)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-187/94, Theresia Rudolph, wohnhaft in Rasdorf-Grüsselbach (Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Meisterernst, M. Düsing, D. Manstetten, F. Schulze und C.-H. Husemann, Zustellungsanschrift in Luxemburg) gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: A.-M. Colaert) und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: D. Booß, M. Niejahr, H.-J. Rabe und M. Núñez-Müller) wegen Ersatzes des Schadens gemäß den Artikeln 178 und 215 Absatz 2 EG-Vertrag (jetzt Artikel 235 EG und 288 Absatz 2 EG), der der Klägerin angeblich dadurch entstanden ist, dass sie aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 90, S. 13) in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 der Kommission vom 16. Mai 1984 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung Nr. 804/68 (ABl. L 132, S. 11) ergänzten Fassung an der Vermarktung von Milch gehindert war, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten P. Mengozzi sowie der Richterin V. Tiili und des Richters R. M. Moura Ramos — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 7. Februar 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Beklagten sind verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, den die Klägerin durch die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 der Kommission vom 16. Mai 1984 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ergänzten Fassung insoweit erlitten hat, als diese Verordnungen keine Zuteilung einer Referenzmenge an Erzeuger vorsahen, die in Erfüllung einer im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände eingegangenen Verpflich-

- tung während des von dem betreffenden Mitgliedstaat gewählten Referenzjahres keine Milch geliefert hatten.
- Der Klägerin sind die Schäden zu ersetzen, die sie aufgrund der Anwendung der Verordnung Nr. 857/84 in der Zeit vom 5. August 1987 bis zum 28. März 1989 erlitten hat.
- Den Parteien wird aufgegeben, dem Gericht binnen sechs Monaten nach dem Erlass dieses Urteils mitzuteilen, auf welche zu zahlenden Beträge sie sich geeinigt haben.
- 4. Wird keine Einigung erzielt, so legen sie dem Gericht binnen derselben Frist ihre bezifferten Anträge vor.
- 5. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.
- (1) ABl. C 174 vom 25.6.1994.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 7. Februar 2002

in der Rechtssache T-199/94: Hans-Walter Gosch gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften(1)

(Schadensersatzklage — Außervertragliche Haftung — Milch — Zusatzabgabe — Referenzmenge — Erzeuger, der eine Nichtvermarktungsverpflichtung eingegangen ist — Keine Wiederaufnahme der Erzeugung nach Ablauf der Verpflichtung)

(2002/C 118/35)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-199/94, Hans-Walter Gosch, wohnhaft in Högersdorf (Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Hansen und S. Vieregge, Zustellungsanschrift in Luxemburg), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: D. Booß, M. Niejahr und M. Núñez-Müller) wegen Ersatzes des Schadens gemäß den Artikeln 178 und 215 Absatz 2 EG-Vertrag (jetzt Artikel 235 EG und 288 Absatz 2 EG), der dem Kläger angeblich dadurch entstanden ist, dass er aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 90, S. 13) in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 der Kommission vom 16. Mai 1984 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung Nr. 804/68 (ABl. L 132, S. 11) ergänzten Fassung an der Vermarktung von Milch gehindert war, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten P. Mengozzi sowie der Richterin V. Tiili und des Richters R. M. Moura Ramos — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 7. Februar 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
- (1) ABl. C 218 vom 6.8.1994.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 7. Februar 2002

in der Rechtssache T-201/94: Erwin Kustermann gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften(1)

(Schadensersatzklage — Außervertragliche Haftung — Milch — Zusatzabgabe — Referenzmenge — Verordnung (EG) Nr. 2187/93 — Entschädigung der Erzeuger — Unterbrechung der Verjährung)

(2002/C 118/36)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-201/94, Erwin Kustermann, wohnhaft in Eggenthal (Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H.-P. Ried, Y. Schur und R. Burkhardt, Zustellungsanschrift in Luxemburg), gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: A.-M. Colaert) und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: D. Booß, M. Niejahr, H.-J. Rabe und M. Núñez-Müller) wegen Ersatzes des Schadens gemäß den Artikeln 178 und 215 Absatz 2 EG-Vertrag (jetzt Artikel 235 EG und 288 Absatz 2 EG), der dem Kläger angeblich dadurch entstanden ist, dass er aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 90, S. 13) in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 der Kommission vom 16. Mai 1984 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung Nr. 804/68 (ABl. L 132, S. 11) ergänzten Fassung an der Vermarktung von Milch gehindert war, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten P. Mengozzi sowie der Richterin V. Tiili und des Richters R. M. Moura Ramos — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 7. Februar 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- Die Beklagten sind verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, den der Kläger durch die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 der Kommission vom 16. Mai 1984 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ergänzten Fassung insoweit erlitten hat, als diese Verordnungen keine Zuteilung einer Referenzmenge an Erzeuger vorsahen, die in Erfüllung einer im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände eingegangenen Verpflichtung während des von dem betreffenden Mitgliedstaat gewählten Referenzjahres keine Milch geliefert hatten.
- 2. Dem Kläger sind die Schäden zu ersetzen, die er aufgrund der Anwendung der Verordnung Nr. 857/84 in der Zeit vom 5. August 1987 bis zum 28. März 1989 erlitten hat.
- 3. Den Parteien wird aufgegeben, dem Gericht binnen sechs Monaten nach dem Erlass dieses Urteils mitzuteilen, auf welche zu zahlenden Beträge sie sich geeinigt haben.
- 4. Wird keine Einigung erzielt, so legen sie dem Gericht binnen derselben Frist ihre bezifferten Anträge vor.
- 5. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.
- (1) ABl. C 218 vom 6.8.1994.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 7. Februar 2002

in der Rechtssache T-261/94: Bernhard Schulte gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften(¹)

(Schadensersatzklage — Außervertragliche Haftung — Milch — Zusatzabgabe — Referenzmenge — Verordnung [EG] Nr. 2187/93 — Entschädigung der Erzeuger — Maßnahme der nationalen Behörden — Verjährung)

(2002/C 118/37)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-261/94, Bernhard Schulte, wohnhaft in Delbrück (Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Freise), gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: A.-M. Colaert und M. Núñez-Müller) und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: D. Booß, M. Niejahr und M. Núñez-Müller) wegen Ersatzes des Schadens gemäß den Artikeln 178 und 215 Absatz 2 EG-Vertrag (jetzt Artikel 235 EG und 288 Absatz 2 EG), der dem Kläger

angeblich dadurch entstanden ist, dass er aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 90, S. 13) in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 der Kommission vom 16. Mai 1984 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung Nr. 804/68 (ABl. L 132, S. 11) ergänzten Fassung an der Vermarktung von Milch gehindert war, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten P. Mengozzi sowie der Richterin V. Tiili und des Richters R. M. Moura Ramos — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 7. Februar 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
- (1) ABl. C 304 vom 29.10.1994.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 7. Februar 2002

in der Rechtssache T-193/00: Bernard Felix gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1)

(Beamte — Allgemeines Auswahlverfahren — Mündliche Prüfung — Nichtaufnahme in die Reserveliste — Gleichbleibende Zusammensetzung des Prüfungsausschusses — Sprachkenntnisse)

(2002/C 118/38)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-193/00, Bernard Felix, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Arlon (Belgien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J.-N. Louis und Rechtsanwältin V. Peere, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: J. Currall) wegen Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren KOM/A/12/98, ihn für seine mündliche Prüfung in diesem Auswahlverfahren mit einer unter der Mindestpunktzahl liegenden Punktzahl zu bewerten und ihn nicht in die Reserveliste aufzunehmen, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. D. Cooke, des Richters R. García-Valdecasas und der Richterin P. Lindh — Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat — am 7. Februar 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren KOM/A/12/98 wird aufgehoben, soweit sie die Bewertung der mündlichen Prüfung des Klägers betrifft.
- 2. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.
- (1) ABl. C 273 vom 23.9.00.

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 19. Dezember 2001

in den Rechtssachen T-195/01 R und T-207/01 R, Regierung von Gibraltar gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Staatliche Beihilfen — Entscheidung über die Einleitung eines formellen Prüfungsverfahrens — Zulässigkeit — Fumus boni iuris — Keine Dringlichkeit — Interessenabwägung)

(2002/C 118/39)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In den Rechtssachen T-195/01 R und T-207/01 R, Regierung von Gibraltar, Bevollmächtigte: Barristers A. Sutton und M. Llamas sowie Rechtsanwalt W. Schuster, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: V. Di Bucci und R. Lyal) wegen zweier Anträge auf einstweilige Anordnung in Bezug auf die der Regierung des Vereinigten Königreichs mit den Schreiben SG(2001) D/289755 und SG(2001) D/289757 mitgeteilten Entscheidungen der Kommisison vom 11. Juli 2001 über die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG wegen angeblicher staatlicher Beihilfen gemäß der Regelung von Gibraltar über steuerbefreite und qualifizierte Gesellschaften, hat der Präsident des Gerichts am 19. Dezember 2001 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

- Die Anträge auf einstweilige Anordnung werden zurückgewiesen.
- 2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage des Giuseppe Atzeni u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. Januar 2002

(Rechtssache T-21/02)

(2002/C 118/40)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Giuseppe Atzeni u. a. haben am 25. Januar 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Kläger sind die Rechtsanwälte Giovanni Dore und Fabio Ciulli.

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung Nr. 612/97 der Europäischen Kommission gemäß Artikel 230 des Vertrages für rechtswidrig und daher für den vollen Umfang oder hilfsweise insoweit für nichtig zu erklären, als für sie die Rückerstattung der den Klägern vom italienischen Staat gewährten Beihilfen angeordnet wird;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage wendet sich gegen die Entscheidung, wie auch in der Rechtssache T-4/02, Erben des Delio Arca u. a./Kommission (¹), angefochten worden ist.

Zur Begründung ihrer Anträge machen die Kläger geltend:

Die Beklagte sei insoweit unzuständig, als die Wettbewerbsregeln im Bereich der Landwirtschaft grundsätzlich keine Geltung hätten. Was die in der Verordnung Nr. 26/62 enthaltenen näheren Angaben angehe, so sei im spezifischen Fall keine Beihilfe gewährt worden, und zwar weder für die Erzeugung noch für den Agrarhandel, von nun an sei lediglich die Wiederherstellung der erforderlichen Liquidität zugunsten der landwirtschaftlichen Betriebe vorgesehen worden, die sich in von der Region Sardinien ausdrücklich festgestellten objektiven Schwierigkeiten befinden. Im übrigen sehe diese Verordnung vor, dass die Regelung über Beihilfen nur in Bezug auf Artikel 88 Absätze 1 und 3 Satz 1 gelte.

- Es sei davon auszugehen, dass es die in Frage stehende Beihilfe seit 1928 gebe. Bei dem Erlass der angefochtenen Entscheidung habe die Kommission aber das Ganze in Artikel 88 Absatz 1 vorgesehene Verfahren übersprungen.
- Es liege ein Verstoß gegen die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die Verbesserung der Effizienz der landwirtschaftlichen strukturen sowie gegen die besonderen "Vorschriften der Kommission für Beihilfen zugunsten in Schwierigkeiten geratener landwirtschaftlicher Betriebe" vor.

Außerdem sei die Begründungspflicht verletzt worden.

(1) ABl. C 56 vom 2.3.2002, S. 20.

Klage des Michel Sautelet gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. Februar 2002

(Rechtssache T-25/02)

(2002/C 118/41)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Michel Sautelet, wohnhaft in Kirchberg (Großherzogtum Luxemburg), hat am 7. Februar 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Gilles Bounéou, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die ausdrückliche Entscheidung Nr. 39090 vom 6. November 2001 aufzuheben, mit der die Entschädigung für den dem Kläger entstandenen immateriellen Schaden auf 1 500 Euro festgesetzt wurde;
- dem Kläger als Ersatz des ihm durch die verspätete Erstellung seiner Beurteilung für die Zeit vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1999 entstandenen immateriellen Schadens einen Betrag von 12 394,68 Euro (der einem Betrag von 500 000 LFR entspricht) zuzusprechen;
- die ausdrückliche Entscheidung Nr. 44024 vom 15. November 2001 aufzuheben, mit der die am 5. November 2001 im Generalsekretariat der Kommission eingetragene Beschwerde Nr. 497/01 vom 31. Oktober 2001 für unzulässig erklärt worden ist;

- dem Kläger als Ersatz des ihm durch die verspätete Erstellung seiner Beurteilungen für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1995 und vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1997 entstandenen immateriellen Schadens einen Betrag von 247 893,52 Euro (der einem Betrag von 1 000 000 LFR entspricht) zuzusprechen;
- der Beklagten die dem Kläger entstandenen Aufwendungen, Kosten und Honorare aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger macht geltend, dass ihm durch eine Verletzung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Pflicht zur Loyalität und Zusammenarbeit bei der Erstellung seiner aufeinander folgenden Beurteilungen ein immaterieller Schaden entstanden sei. Außerdem wiederholten sich diese Fehler und bewiesen, dass die Kommission nicht auf die Einhaltung der Vorschriften achte.

Klage der Kronofrance S.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. Februar 2002

(Rechtssache T-27/02)

(2002/C 118/42)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Kronofrance S.A., Sully sur Loire (Frankreich), hat am 4. Februar 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevolmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt R. Nierer.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 2001, gegen die Gewährung von Beihilfen durch die Bundesrepublik Deutschland an die Glunz AG keine Einwände zu erheben, für nichtig zu erklären,
- der Kommission ihre eigenen Kosten und die der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stellt unter anderem Spanplatten und Oriented Strad Board- (OSB-) Platten her. Die Klage ist gegen die am 28. November 2001 im Amtsblatt C 333 veröffentlichte Entscheidung der Kommission gerichtet, keine Einwände gegen die Gewährung der Beihilfe N 517/2000 an die Glunz AG zu erheben. Bei dieser Beihilfe handelt es sich um einen nichtrückzahlbaren Zuschuß in Höhe von 46 201 868 EUR und um eine Investitionszulage von 23 596 120 EUR für die Errichtung eines integrierten Holzverarbeitungszentrums in Nettgau im Land Sachsen-Anhalt in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Klägerin macht geltend:

Die Kommission habe sich nicht vollständig an die Leitlinien bzw. Rahmenregelung gehalten. Statt einer Anwendung des Multisektoralen Regionalbeihilferahmens handle es sich möglicherweise eher um eine Umstrukturierungsbeihilfe. Zu Unrecht habe die Kommission für den Multisektoralen Gemeinschaftsrahmen bei der Feststellung des Wettbewerbsfaktors Spanplatten und OSB-Platten als zu einem gemeinsamen relevanten Markt gehörig angesehen, statt diese Märkte getrennt zu beurteilen. Die Jahreszuwachsraten seien unzutreffend bewertet worden; es handle sich um einen absolut schrumpfenden Produktmarkt. Deshalb betrage der Wettbewerbsfaktor gemäß Ziffer 3.10 des Multisektoralen Rahmens nicht 1,00, sondern 0,25. Der Spanplattenmarkt sei von einem ruinösen Preiskampf gekennzeichnet. Dieser Preiskampf werde durch weitere Subventionierung neuer Produktionsanlagen unerträglich verschärft.

Die Kommission habe das ihr zustehende Ermessen nicht erkannt und bei der Genehmigung der Beihilfe unzutreffend angenommen, ihr stehe kein Spielraum zur Verfügung. Dieser Nichtgebrauch ihres Ermessens stelle einen Ermessenensmissbrauch dar.

Sofern man annähme, dass die Kommission den Multisektoralen Regionalbeihilferahmen formal korrekt angewendet habe, müsse bezweifelt werden, ob dieser mit Artikel 87 EG vereinbar sei.

Durch Nichteinleitung des förmlichen Prüfverfahrens trotz erheblicher Schwierigkeiten bei der Überprüfung der Beihilfe und einer fast zwölf Monate dauernden Untersuchung habe die Kommission sowohl gegen die Verordnung Nr. 659/1999 als auch gegen Artikel 88 Absatz 2 EG verstoßen und damit eine wesentliche Verfahrensvorschrift und materielles Recht verletzt.

Durch die unterbliebene Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens seien die Klägerin und Mitgliedstaaten rechtswidrig daran gehindert worden, sich am Verfahren zu beteiligen. Dies verletze die Verteidigungsrechte der Klägerin und beschränke ihr rechtliches Gehör.

Die Begründung der Entscheidung sei unzureichend.

Klage der S. A. Global Electronic Finance Management gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. Februar 2002

(Rechtssache T-29/02)

(2002/C 118/43)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die S. A. Global Electronic Finance Management hat am 13. Februar 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Matthias E. Storme und Ann Gobien von der Kanzlei Keuleneer, Storme, Vanneste, Van Varenbergh, Verhelst, Brüssel (Belgien).

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- der Kommission aufzugeben, ihr einen 40 693 ECU entsprechenden Betrag in Euro zu zahlen;
- festzustellen, dass die Entscheidung der Kommission, von der Klägerin einen Betrag von 273 516 ECU zurückzufordern, unbegründet ist und daher der Kommission aufzugeben, eine "Gutschrift" über 273 516 ECU auszustellen;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Gegenstand der Klage ist gemäß einer Schiedsklausel im Sinne von Artikel 238 EG (früher Artikel 181 EG-Vertrag) die Anordnung gegenüber der Kommission als Vertreterin der Europäischen Gemeinschaften, der Klägerin in Erfüllung eines nach dem ESPRIT-Programm geschlossenen Vertrages den Betrag von 40 693 ECU zu zahlen. Ziel des Vertrages war die Förderung der Entwicklung von Mechanismen der Finanzinfrastruktur, -systeme und -transaktionen, die für das erfolgreiche Wachstum des elektronischen Geschäftsverkehrs (E-Commerce) innerhalb der Europäischen Union erforderlich sind. Anzuwenden ist belgisches Recht.

Die Klägerin stützt ihre Klageanträge auf folgende Argumente:

— Sie habe ihre vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllt, was die Kommission während der Durchführung des Projekts mehrfach festgestellt und im abschließenden Prüfungsbericht bestätigt habe. Der Betrag in der Abrechnung, die der Kommission von der Klägerin zur Zahlung vorgelegt worden sei, sei gerechtfertigt gewesen und ordnungsgemäß belegt worden. Es gebe daher keinen Grund, auf den die Kommission einen Rückzahlungsanspruch, gleich in welcher Höhe, stützen könne.

- Für eine irrtümliche Zahlung seitens der Kommission gebe es keinen Beweis.
- Die Kommission habe ihren geänderten Standpunkt bezüglich der Annahme der Projektkosten erstmals erst sechs Monate nach der Fertigstellung des Projekts und drei Monate nach dem abschließenden Prüfungsbericht mitgeteilt. Somit habe sie ihre Einwände nicht innerhalb einer angemessenen Zeit mitgeteilt.
- Die Kommission habe die allgemeinen Grundsätze des Vertrauensschutzes, eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der Durchführung eines Vertrages "in gutem Glauben" nicht eingehalten.

Klage der Ricosmos B.V. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. Februar 2002

(Rechtssache T-53/02)

(2002/C 118/44)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Die Ricosmos B.V., niedergelassen in Delfzijl (Niederlande), hat am 22. Februar 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin sind Martijn Hendrik Fleers, Michel Chatelin und Pierre Metzler, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- 1. die Entscheidung C(2001)3663 endg. vom 16. November 2001 in der Sache REM 09/00 für nichtig zu erklären;
- 2. der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin verfügt über verschiedene zollrechtliche Bewilligungen, mit denen sie gemeinschaftliche Versandverfahren regeln kann. So regelte die Klägerin verschiedene Transporte von Zigaretten nach der Regelung des externen gemeinschaftlichen Versandverfahrens nach Tschechien. Bei einigen dieser Transporte aus dem Jahr 1994 ergab sich später, dass sie von Dritten in betrügerischer Absicht durchgeführt worden waren.

1997 stellte die Klägerin bei den niederländischen Zollbehörden einen Antrag auf Erlass der Einfuhrabgaben auf der Grundlage des Artikels 239 der Verordnung Nr. 2913/92(¹), da die Klägerin selbst nicht von dem betrügerischen Vorgehen betroffen war und sie außerdem alle möglichen Vorkehrungen getroffen hatte, um das betrügerische Vorgehen zu verhindern. Nach Auffassung der Klägerin konnten ihr bei diesen Transporten daher auch keine betrügerischen Handlungen oder offensichtliche Fahrlässigkeit vorgeworfen werden. Die niederländischen Behörden legten diesen Antrag gemäß Artikel 905 der Verordnung Nr. 2454/93 (²) der Kommission vor. In der angefochtenen Entscheidung lehnt die Kommission den Erlass der Zölle ab.

Die Klägerin macht zunächst einen Verstoß gegen Artikel 907 der Verordnung Nr. 2454/93 geltend. Die Frist von neun Monaten für den Erlass der Entscheidung sei zu Unrecht dreimal verlängert worden. Außerdem seien ihre Verteidigungsrechte verletzt worden. Sie sei vom Ablauf des Verfahrens und insbesondere von den Fragen der Kommission an den niederländischen Behörden nicht unterrichtet worden. Ferner habe sie zunächst keine vollständige Akteneinsicht zur Abgabe ihrer Erklärungen erhalten. Die Kommission habe die Zeit, die dadurch verstrichen sei, jedoch als Fristverlängerung angesehen. Die Frist für den Erlass einer Entscheidung könne jedoch nicht verlängert werden, solange die Klägerin nicht über die gestellten Fragen unterrichtet gewesen sei und keine vollständige Akteneinsicht erhalten habe.

Die Klägerin macht außerdem einen Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit geltend. Sie habe auf der Grundlage des Artikels 907 der Verordnung Nr. 2454/93 annehmen dürfen, dass nach neun Monaten eine Entscheidung zu ihren Gunsten getroffen worden sei, da sie von einer eventuellen Verlängerung der in diesem Artikel vorgesehenen Frist nicht unterrichtet worden sei.

Die Klägerin wendet sich ferner gegen die Entscheidung der Kommission, dass die Klägerin offensichtlich fahrlässig gehandelt habe. Die Klägerin habe selbst gegen keine Rechtsvorschriften verstoßen und sei auch in Übereinstimmung mit den feststehenden Gebräuchen und der Praxis des internationalen Handels vorgegangen. Es bestehe auch kein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Verhalten der Klägerin und der begangenen betrügerischen Handlung.

Die Klägerin beruft sich schließlich auf einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die auferlegte Abgabe stehe in jedem Fall außer Verhältnis zu eventuellen fahrlässigen Verhaltensweisen ihrerseits.

- Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1).
- (2) Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1).

Klage der Organización de Productores de Túnidos Congelados (OPTUC) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. März 2002

(Rechtssache T-69/02)

(2002/C 118/45)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die Organización de Productores de Túnidos Congelados (OPTUC) mit Sitz in Bermeo (Vizcaya, Spanien) hat am 12. März 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevolmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Ramón Garcia-Gallardo Gil-Fournier und Javier Guillém Carrau.

Die Klägerin beantragt,

- die Klage f
 ür zul
 ässig zu erkl
 ären;
- den Rechtsakt, mit dem die Kommission eine Kürzung der der OPTUC zustehenden entschädigungsfähigen Mengen vorgenommen hat, d. h. Artikel 2 Absatz 2 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2496/2001 der Kommission vom 19. Dezember 2001 zur Gewährung der Ausgleichsentschädigung an Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Verarbeitungsindustrie vom 1. Januar bis 31. März 2001 (¹), für nichtig zu erklären;
- jede andere nach Ansicht des Gerichts angemessene Maßnahme anzuordnen, damit die Kommission ihre Verpflichtungen aus Artikel 233 EG erfüllt und insbesondere den Fall einer erneuten Prüfung unterzieht;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, eine spanische Organisation von Erzeugern von gefrorenem Thunfisch, die beim Gericht erster Instanz bereits mehrere Kommissionsverordnungen angefochten hat, die die den Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Verarbeitungsindustrie in den Quartalen vom 1. Juli 1999 bis 31. Dezember 2000 gewährten Ausgleichsentschädigungen festsetzen (²), ficht im vorliegenden Fall die Verordnung betreffend den Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 31. März 2001 an.

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-142/01 (³).

- (1) ABl. L 337, S. 25.
- (2) Rechtssachen T-142/01 und T-283/01.
- (3) ABl. C 245, S. 28.

Klage der Schneider Electric S.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. März 2002

(Rechtssache T-77/02)

(2002/C 118/46)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Schneider Electric S.A. mit Sitz in Rueil-Malmaison (Frankreich) hat am 18. März 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte A. Winckler und E. de La Serre.

Die Klägerin beantragt,

 die Entscheidung der Kommission vom 30. Januar 2002, mit der gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates eine Trennung von Unternehmen angeordnet wird (Sache Nr. COMP/M.2283 — Schneider/Legrand), mit allen ihren Bestimmungen oder, hilfsweise, teilweise für nichtig zu erklären;

- jede andere Maßnahme zu treffen, die das Gericht für angemessen hält;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ist die Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe, die in der Herstellung und im Verkauf von Produkten und Systemen in den Bereichen der Stromverteilung, der Industriekontrolle und der Automation tätig ist. Am 16. Februar 2001 teilte sie der Kommission formell mit, dass sie einen Zusammenschluss mit Legrand, der Muttergesellschaft einer in der Herstellung und im Verkauf von elektrischen Niederspannungs-Installationsgeräten tätigen Unternehmensgruppe, beabsichtige.

Die Kommission erklärte diesen Zusammenschluss für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt. Gegen diese Entscheidung erhob die Klägerin eine Nichtigkeitsklage (Rechtssache T-310/01, Veröffentlichung der Klagemitteilung im Amtsblatt C 56 vom 2.3.2002, S. 15). Anschließend ordnete die Kommission gegenüber der Klägerin gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (¹) an, sich von Legrand zu trennen. Diese letzte Entscheidung bildet den Gegenstand der vorliegenden Rechtssache.

Die Klägerin bemerkt zunächst, dass die Entscheidung über die Unvereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt ihrer Auffassung nach für nichtig erklärt werden müsse. Da die in der vorliegenden Rechtssache angefochtene Entscheidung die direkte Folge der ersten Entscheidung sei, ziehe deren Rechtswidrigkeit die Rechtswidrigkeit der fraglichen Entscheidung nach sich.

Außerdem nehme die angefochtene Entscheidung ihr ihre rechtmäßigen Eigentumsrechte.

Die Klägerin stützt ihre Klage in dieser Rechtssache erstens auf eine Verletzung ihres Rechts auf Zugang zu den Akten und ihres Rechts, in sachdienlicher Weise gehört zu werden. Zudem ist sie der Auffassung, im Bericht des Anhörungsbeauftragten sei die Wahrung der Verteidigungsrechte während des ganzen Verfahrens nicht untersucht worden. Darüber hinaus beruft sie sich auf eine Verletzung der Begründungspflicht.

Auch sei Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzt. Nach Auffassung der Klägerin besteht im Bereich der Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen keine effektive Klagemöglichkeit gegenüber Entscheidungen der Kommission, mit der diese ohne Einschränkung überprüft werden könnten. Folglich müsse die Kommission von sich aus den Grundsatz der Unparteilichkeit in jeder Hinsicht beachten. Zu diesem Zweck müssten die Untersuchung und die Entscheidung unterschiedlichen Personen oder Organen übertragen werden, was nicht der Fall gewesen sei.

Weiterhin macht die Klägerin eine Verletzung des allgemeinen Grundsatzes des Gemeinschaftsrechts geltend, wonach jede Person, die in ihren Rechten verletzt worden sei, das Recht auf eine effektive Klagemöglichkeit habe. Nach Auffassung der Klägerin beeinträchtigt die angefochtene Entscheidung ihre Klage gegen die Entscheidung über die Unvereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt. Die mögliche Nichtigerklärung auf diese erste Klage hin werde durch die mit der vorliegenden Klage angefochtene Entscheidung eines Großteils ihrer praktischen Wirksamkeit beraubt. Die angefochtene Entscheidung verletze so zudem den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung, da sie die Klägerin verpflichte, eine neue Klage zu erheben, um sich die praktische Wirksamkeit der ersten Klage zu erhalten.

Ferner trägt die Klägerin vor, die Kommission habe ihre räumliche Zuständigkeit überschritten, indem sie bestimmte Bedingungen für die Trennung festgesetzt habe. Auch habe die Kommission Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung Nr. 4064/89 nicht beachtet. Dieser Artikel gebe der Kommission auf, einen wirksamen Wettbewerb wiederherzustellen, nicht aber, wie es in der angefochtenen Entscheidung geschehen sei, die Eigenschaft von Wettbewerbern auf dem fraglichen Markt wiederherzustellen. Schließlich habe die Kommission in dieser Entscheidung auch den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht beachtet und offensichtliche Ermessensfehler begangen.

Klage des Herrn Jan Pflugradt gegen die Europäische Zentralbank, eingereicht am 20. März 2002

(Rechtssache T-83/02)

(2002/C 118/47)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Herr Jan Pflugradt, Frankfurt am Main (Deutschland), hat am 20. März 2002 eine Klage gegen die Europäische Zentralbank beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevolmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt N. Pflüger.

Der Kläger beantragt,

- die Abmahnung gemäß Schreiben vom 28.2.2002 aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, Bediensteter der Beklagten, macht zur Unterstützung seiner Klage geltend, dass die streitgegenständliche Abmahnung nichtig sei, da sie auf unzutreffende Tatsachenbehauptungen beruhe, und dass die Vorwürfe, auf denen die Abmahnung basiert, allesamt ungerechtfertigt seien. Das Verhalten des Klägers stelle keine kontinuierliche Schlechtleistung dar, und der Kläger habe seinen vertraglichen Leistungspflichten Genüge getan.

Weiter sei die Beklagte infolge der arbeitgeberseitigen Fürsorgepflicht gehindert, gewisse Sachverhalte zur Rechtfertigung der streitgegenständlichen Abmahnung heranzuziehen. Es sei dem Arbeitgeber abzuverlangen, dass er solche Sachverhalte, die er zu Rechtfertigung von für den Arbeitnehmer nachteiligen Maßnahmen benutzen will, dem Betroffenen unverzüglich vorhält. Darüber hinaus verstoße das Verhalten der Beklagten gegen europäische Datenschutzbestimmungen.

⁽¹) Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1, neu veröffentlicht in ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13).